

ELTERN SCHEITERTEN (VORERST) MIT IHRER KLAGE GEGEN FACEBOOK

Oft wichtiger als gedacht, aber selten geregelt: Kümmern Sie sich jetzt um Ihren digitalen Nachlass!

VON DR. JUR. VOLKER DREXLER

Unser Erbrecht stammt noch von den Gründervätern unseres bürgerlichen Rechts und ist weit über 100 Jahre alt. Beim Nachlass hatte der Gesetzgeber Sachen und Vermögenswerte im Fokus, die in irgendeiner Form verkörpert sind, nicht aber nur virtuell existierende Daten wie zu Beispiel E-Mails, Chat-Nachrichten, Clouds, Foren-Beiträge, Youtube-Videos, Blogs, etc.

Unklar, ob die Rechte auf den Erben übergehen

Für diese digitalen Medien gibt es im Erbrecht keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen, so dass unklar ist, ob ähnlich wie Sachen mit dem Tod des Erblassers auch digitale Rechte auf den Erben übergehen.

Für das Löschen und Kündigen eines Accounts gibt es je nach Provider verschiedene Möglichkeiten. Google bietet einen so genannten „Inaktiv-Manager“ an. Hier kann auch eine dritte Person informiert werden, wenn sich auf dem Account längere Zeit nichts tut. Vorab zu bestimmende Personen erhalten



Foto: Alexander Klaus / pixelio.de

dann Mitteilungen, dass – sollte dem nicht in kürzester Frist widersprochen werden – eine Löschung des gesamten Accounts erfolgt.

Bei den meisten Anbietern muss im Regelfall nachgewiesen werden, dass der Nutzer verstorben ist. Teilweise muss hier ins Ausland geschrieben werden und es müssen Sterbeurkunde sowie Erbschein beigefügt werden. Ob und mit welchem Erfolg dann eine Löschung erfolgt, ist von Anbieter zu Anbieter verschieden.

Facebook bietet als Besonderheit noch einen so genannten „Ge-

denkstatus“ an. Hier können beliebige dritte Personen anzeigen und (zum Beispiel mit einer Kopie einer Sterbeanzeige aus einer Zeitung) das Facebook-Konto des Verstorbenen inaktiv schalten lassen.

Noch sichtbar, aber kein Zugriff mehr möglich

Der Kontakt ist dann zwar noch zu sehen, es lässt sich auf den Account aber nicht mehr zugreifen. Selbst mit den entsprechenden Zugangsdaten ist eine Einwahl in den Account nicht mehr möglich.

Für das Lesen der E-Mails oder den

Zugriff auf Daten oder gespeicherte Medien fehlt jedwede ausdrückliche Regelung durch den Gesetzgeber. Aus diesem Grund verweigern viele Provider im Hinblick auf das Telekommunikationsgesetz und das Grundgesetz den Erben den Zugriff auf das Konto.

Der erste diesseitig bekannte Fall, in dem es um digitalen Nachlass geht, ist der so genannte Facebook-Fall, mit dem sich nun abschließend das Kammergericht Berlin befasst hat.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: 2012 wurde eine 15-



DER DIREKTE DRAHT ZU IHREM ORTSVEREIN

KERPEN

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Kerpen und Umgebung e.V.

Heerstraße 123, 50169 Kerpen-Türnich

Tel. 0 22 37 / 92 14 91

Fax 0 22 37 / 92 14 92

info@hausundgrund-kerpen.de

www.hausundgrund-kerpen.de

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9 bis 13 Uhr, Donnerstag von 17 bis 18.30 Uhr sowie nach Terminvereinbarung.

SERVICE FÜR MITGLIEDER

- **Erstellung** von Nebenkostenabrechnungen durch das Fachbüro Heinrich Mertzlich, Fachwirt der Grundstücks-

und Wohnungswirtschaft, zu günstigen Konditionen für Mitglieder. Persönliche Beratung jeden 2. Mittwoch im Monat im Schützenhaus, Mittelstr. 58, in Kerpen-Horrem von 17 bis 18 Uhr. Um Anmeldung in der Geschäftsstelle wird gebeten.

- **Hausverwaltung** von Immobilien



Über diesen QR-Code geht es direkt zur Homepage www.hausundgrund-kerpen.de

ENERGIEBERATUNG FÜR MITGLIEDER

Fragen rund um die energetische Sanierung Ihrer Immobilie bzw. zum richtigen Lüftungsverhalten beantwortet Frau Dipl.-Ing./Architektin Monika Winggen jeden dritten Donnerstag im Monat in den Geschäftsräumen in Kerpen-Horrem. Telefonisch zu erreichen ist sie unter 0 22 73 / 60 18 40.

Inhalte: Energiesparmöglichkeiten im Rahmen einer energetischen Sanierung der Immobilie, (staatliche) Fördermöglichkeiten für Sanierungsmaßnahmen, Notwendigkeit und Nutzen eines Energieausweises, Energie-Einsparmöglichkeiten im Alltag ... Bei Interesse melden Sie sich bitte in der Geschäftsstelle!



HAUS & GRUND KERPEN INFORMIERT

Jährige an einem Berliner U-Bahnhof von einem einfahrenden Zug tödlich verletzt. Die Eltern wollten die Facebook-Daten einsehen, um mögliche Hintergründe (Suizid, Mobbing) zu erfahren. Die Mutter hatte sogar die Zugangsdaten der Tochter. Zuvor hatte jedoch ein Dritter den so genannten Gedankenmodus ausgelöst, so dass sich keiner mehr im Konto anmelden konnte.

Das Landgericht gab der Klage zunächst Recht

Vor dem Landgericht Berlin haben die Eltern dann gegen Facebook geklagt und in erster Instanz 2015 zunächst Recht erhalten. Im Urteil wurde der Mutter das Recht, die Inhalte des Accounts zu lesen, zubilligt. Als Begründung führte das Landgericht Berlin an, dass der digitale Nachlass nicht anders behandelt werden solle wie Briefe oder Tagebücher.

Hiergegen wandte sich die Berufung von Facebook, so dass das Kammergericht ein Urteil fällen musste. Am 31.05.2017 hat das Kammergericht sodann einen Zugriff der Eltern auf den Facebook-Account des Kindes abgelehnt. Leider hat das Kammergericht als Obergericht offen gelassen, ob ein Facebook-Account oder generell der digitale Nachlass vererblich ist – ähnlich wie ein Tagebuch oder ein Auto.

Jedenfalls, so urteilte das Kammergericht, stehe das Grundgesetz und das Fernmeldegeheimnis der Einsichtnahme durch die Erben entgegen, da durch ein Einsichtsrecht vor allem die anderen Nutzer in ihrer Privatsphäre verletzt wür-

den. Um hier den Eltern die Möglichkeit zu bieten, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs herbeizuführen, wurde ausdrücklich die Revision zugelassen.

Die gesamte Problematik ist der Misere geschuldet, dass für den so genannten digitalen Nachlass konkrete Gesetze fehlen. Die Richter haben Recht zu sprechen und sich an die vorhandenen Gesetze zu halten. Solange keine klaren Gesetze existieren, müssen der Drittschutz und das Fernmeldegeheimnis akzeptiert werden. Für alles andere ist der Gesetzgeber und aus hiesiger Sicht nicht der Richter gefragt.

Um im Rahmen eines Testaments oder einer letztwilligen Verfügung dennoch bestmöglichst den digitalen Nachlass zu schützen und dessen

Nutzung durch die Erben zu regeln, gilt generell wie beim Testament: „Wer seinen Nachlass frühzeitig regelt, kann auch bezogen auf den digitalen Nachlass viele spätere Probleme der Erben vermeiden.“

Im Rahmen eines Testaments sollte deshalb auch festgehalten werden, wie der Erbe an den digitalen Nachlass gelangt. Ob Zugangsdaten verschlüsselt hinterlegt werden, zu Lebzeiten bei den digitalen Netzwerken eine Nachlassperson angegeben wird oder eine Art digitaler Nachlassverwalter benannt wird: In allen Fällen wäre dem Erben enorm geholfen.

Vollmachten besser schon zu Lebzeiten erteilen

Hilfreich ist auch, im Testament seinen Willen über den digitalen Nachlass expliziert zum Ausdruck zu bringen oder ähnlich wie bei der Vorsorgevollmacht zu Lebzeiten Vollmachten zu erteilen. Nach statistischen Erhebungen haben über 90 Prozent der Bundesbürger ihren digitalen Nachlass gar nicht geregelt.

Aufgrund der derzeit sehr unsicheren Gesetzeslage würde eine konkrete Regelung zwar keine 100-prozentige Sicherheit, wohl aber eine deutliche Verbesserung der ohne konkrete Regelung enorm unsicheren Rechtslage um den digitalen Nachlass bringen.. ■



Unser Autor: Der Rechtsanwalt Dr. Volker Drexler ist Rechtsberater bei Haus & Grund Kerpen.

Unsere Rechtsanwältinnen für Ihre Rechtsberatung:

- **RA Dr. Drexler, Fachanwalt für Mietrecht, Erbschaftsrecht und Familienrecht:** Jeden 3. Dienstag im Monat findet eine Rechtsberatung durch RA Dr. Drexler in 50126 Bergheim, Hauptstr. 98, statt. Vorherige Anmeldung unter Tel. 0 22 71 / 4 56 56 erbeten! Mietverträge können auch in der Kanzlei erworben werden.
- **RA Förstner:** Jeden Dienstag von 17 bis 18.30 Uhr Beratung in der Geschäftsstelle von Haus & Grund Kerpen. Es wird gebeten, sich vorher telefonisch bei der Geschäftsstelle anzumelden. Telef. Beratung unter Tel. 0 22 35 / 43 00 07 – in dringenden Fällen – wie bisher.
- **RA Gunnar Semrau:** Jeden 4. Mittwoch im Monat von 17 bis 18.30 Uhr Rechtsberatung in der Kanzlei HD & P., Kölner Str. 2, 50226 Frechen. Bitte melden Sie sich in der Geschäftsstelle an.
- **RA Prinz Reuß:** Jeden Donnerstag von 17.30 bis 19.30 Uhr Rechtsberatung zum Erbrecht und Stiftungsrecht sowie zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der Kanzlei, Schloßstraße 18, 50374 Erftstadt-Lechenich. Es wird gebeten, sich anzumelden unter Tel. 0 22 35 / 95 60 92. Die telefonische Rechtsberatung erfolgt täglich.
- **RA Marcus Hammelstein, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,** führt regelmäßig eine persönliche Rechtsberatung durch – nach telefonischer Absprache über die Kanzlei unter Tel. 0 22 37 / 22 03.

• **Die Mietgesetzgebung wird immer komplizierter.** Deshalb bitten wir unsere Mitglieder, sich gründlich beraten zu lassen. Wir weisen darauf hin, dass wir Auskünfte über Ihre Mietinteressen entgegen einholen können.

• **Mietspiegel:** Die Mietspiegel aus der Region sind in der Geschäftsstelle von Haus & Grund Kerpen erhältlich.

• **Service:** Die Geschäftsstelle hat auch Mietspiegel für Gewerbeimmobilien parat. Der Preis beträgt zehn Euro. Energiesparmaßnahmen rund ums Haus, Ratschläge und Tipps erhalten Sie von unseren Architekten, Anmeldung über die Geschäftsstelle von Haus & Grund Kerpen.

• **Termine für Rechtsberatung:** Die Rechtsberatung erfolgt (nur nach Anmeldung in der Geschäftsstelle) jeden 2. Mittwoch im Monat von 18 bis 19.30 Uhr durch die **Fachanwältin für Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, RAin Heike Eckert** in Kerpen-Horrem, Mittelstr. 58, Schützenhaus, Zugang auch von der Hauptstraße aus.

• **Telefonische Beratung:** Unsere Mitglieder können jeden Dienstag zwischen 11 und 12 Uhr bei Rechtsfragen telefonisch Auskunft erhalten von **RAin Heike Eckert, Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.** Sie ist erreichbar unter Telefon 02 21 / 3 55 44 75.

• **Service für Mitglieder:** Jeden 1. Mittwoch im Monat in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr findet eine Beratung durch Sachverständige bei Schimmelproblemen, Feuchtproblemen, Raumlufthygiene und für Thermografie statt. Bitte melden Sie sich hierfür in der Geschäftsstelle an.

MIETSPIEGEL

Der **Mietspiegel der Stadt Kerpen** kann gegen eine Schutzgebühr von 3,50 Euro in der Geschäftsstelle von Haus & Grund Kerpen erworben werden. Je nach Gruppierung erhöhen sich die Mietpreise um 0,10 bis 0,20 Euro pro Quadratmeter.

Die **Mietspiegel für Köln, Bergheim und Erftstadt** sind ebenso in der Geschäftsstelle zu beziehen.